



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heinrich-Vogeler-Gesellschaft, Verein Barkenhoff Worpswede e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der VA-Nr. 160316 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worpswede.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Pflege des Gesamtwerks Heinrich Vogelers, vornehmlich durch die Förderung des Verständnisses für sein künstlerisches Werk bei allen Bevölkerungs- und Altersgruppen in Form von Ausstellungen, Dokumentationen, Vorträgen, Kolloquien und Exkursionen, sowie durch die Förderung und Erhaltung des Gesamtwerks Heinrich Vogelers, für das der Barkenhoff Mittelpunkt sein soll,
 - b) durch Förderung von Künstlern, Wissenschaftlern und Studierenden, für die der Barkenhoff als Stätte des Wirkens Heinrich Vogelers von Bedeutung sein kann,
 - c) durch Unterstützung von Einrichtungen, die ausschließlich zum Zweck der Pflege des Gesamtwerks Heinrich Vogelers Zuwendungen erbringen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschal Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliedsliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Den Mitgliedern bleibt es überlassen, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.
2. Der Vorstand kann zu Sachthemen einen Beirat einberufen, der aus maximal fünf Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der Beirat ist beratend tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Vorstand; Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Zuweisung ihrer Funktionen einzeln auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden.
Es ist ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt, ein Schriftführer, ein Rechnungsführer und ein Beisitzer zu bestellen. Der/die jeweilige Wissenschaftliche Leiter/in der Barkenhoff-Stiftung Worswede ist stimmberechtigtes, sogenanntes geborenes Mitglied des Vereinsvorstandes.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu eines Geschäftsführers bzw. eines Ausschusses bedienen.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied auf Ersuchen der weiteren Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers; diese Wahl hat umgehend zu erfolgen.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, an dessen Stelle im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende tritt. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal im Jahr.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Gewinnanteile.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (siehe § 2 der Satzung).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Barkenhoff-Stiftung Worpswede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen unter gleichen Voraussetzungen an die Gemeinde Worpswede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Diese am 28. Mai 2016 von der Mitgliederversammlung verabschiedete Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 14. Februar 1975 sowie deren Änderungen vom 21. September 1986, vom 25. Juli 1990, vom 26. August 2006, vom 13. Juni 2009 und vom 25. Juni 2011.